

‘Tierisches’ aus dem Reiserecht von ‘A’ (wie „Affenbiß“) bis ‘Z’ (wie „Ziegenbock“)

von RA Dr. Michael Wukoschitz, Wien

Den allgemein zumeist mit positiven Assoziationen belegten Tieren kommt - soweit sie reiserechtliche Relevanz erlangen - bei idR ungelegenem Auftreten die unangenehme Funktion eines (zumindest behaupteten) ‘Reisemangels’ zu, wovon nicht nur auch sonst eher ungeliebte Gattungen wie etwa Insekten betroffen sein können sondern etwa auch Katze und Hund, die im übrigen geradezu als „Freund des Menschen“ gelten¹.

Umgekehrt können Tiere jedoch geradezu Teil des vertraglichen Leistungsumfanges sein, sodaß auch die Abwesenheit ansich erwarteter oder erhoffter Tiere zu Reklamationen führen kann, wenn sich diese (un?)vorsichtigerweise den Blicken der Touristen entziehen².

Letztlich können Tiere auch noch als Reisebegleiter ihrer Eigner die Gerichte beschäftigen.

Der Beitrag soll einen - nicht unbedingt ‘tierisch ernstzunehmenden’ - Überblick über die (vornehmlich deutsche³) reiserechtliche Judikatur zum Thema „Tier“ bieten, wobei der Darstellung einprägsamer Entscheidungen gegenüber dem (ohnedies nicht zu erfüllenden) Anspruch auf Vollständigkeit der Vorrang eingeräumt wurde.

1) Kakerlaken und anderes „Ungeziefer“

Zu besonderer reiserechtlicher Prominenz haben es aus der Klasse der Insekten die auch biologisch durchaus bemerkenswerten, zur Ordnung der Schaben (*Blattaria*) zählenden **Kakerlaken** gebracht. Sie sind „von käferähnlicher Gestalt mit fädigen Fühlern und plattem Körper, weshalb sie eine unansehnliche äußere Gestalt haben“, aber -

¹ Noll hat daher in seinen ‘Murphy-Gesetzen über Reisereklamationen’ (RRa 1994, 86) die Tiere (reiserechtlich) wie folgt eingeteilt:

- Tiere unter 5 cm sind Kakerlaken
- Tiere von 5 - 15 cm sind Mäuse, Ratten oder Geckos
- Tiere über 15 cm sind streunende Hunde oder Katzen, wobei er davon ausgeht, daß sich
 - die Gattung a) nur in Hotelbetten oder -badezimmern,
 - die Gattung b) nur in Hotelzimmern,
 - die Gattung c) nur in Speisesälen auf Stühlen oder Tischen
 - keine dieser Gattungen im Freien aufhältund alle Gattungen stets in Rudel- bis Kompaniestärke auftreten.

²vgl schon E. Kishons (literarischen) Ausflug ins Tal der Schmetterlinge und die legendäre Frage „Morris, wo bist du?“ (in „Der seekranke Walfisch“)

³Bedauerlicherweise fehlt es in Österreich an einer periodischen Publikation reiserechtlicher Entscheidungen. Immerhin konnte der Autor aber auch vereinzelte österreichische Entscheidungen zum Thema ‘aufstöbern’ bzw aus eigener Praxis beisteuern.

obwohl lichtscheu und lästig - „abgesehen von ihrem massenhaften Auftreten generell ungefährlich“ sind⁴: anders als **Wanzen** befallen sie auch keine Menschen⁵.

Das Auftreten von Kakerlaken auf Gran Canaria ist als ‘Naturgegebenheit’⁶ notorisch, in Tunesien zählen sie - sogar in Spitzenhotels - zu den „Haustieren“⁷.

Die (richterliche) Toleranz gegenüber diesen Tieren scheint derweilen stetig anzusteigen. Da geringfügige Mängel als bloße ‘Unannehmlichkeiten’ nicht zur Preisminderung berechtigen (vgl § 932 Abs 2 ABGB) haben deutsche Gerichte mit der diesem Lande nachgesagten Genauigkeit versucht, die Grenze der Unannehmlichkeit zum Mangel an bestimmten ‘Stückzahlen’ festzumachen.

So waren etwa nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. zunächst *fünf* Kakerlaken in einem südlichen Land hinzunehmen⁸, nicht jedoch „erheblicher Kakerlakenbefall“⁹. Mit den Jahren verdoppelte sich die Zahl: weniger als *zehn* Kakerlaken im Zimmer seien jedenfalls hinnehmbar¹⁰.

Doch auch die zehnte oder elfte, notfalls aus dem Nachbarzimmer ‘geborgte’ Kakerlake verhilft nicht (mehr) unbedingt zur Preisminderung: Inzwischen sind uU bereits *zehn bis zwanzig* Kakerlaken entschädigungslos hinzunehmen¹¹.

Auch eine (sogar veröffentlichte) Kakerlaken-Entscheidung des HG Wien war aufzufinden¹². Diese hütet sich zwar weise vor der Festlegung auf eine stückmäßig bestimmte Anzahl, geht aber jedenfalls dort von einem Reisemangel aus, wo Kakerlaken in einem solchen Ausmaß auftreten, „daß man sie händisch entfernen“ kann.

Ob dies als Abgrenzungskriterium besser taugt, sei dahingestellt, hängt die Möglichkeit „händischer Entfernung“ doch wesentlich von Geschick, Ausdauer und ‘Jagdg Glück’ des touristischen Kakerlakenfängers ab.

⁴AG Bad Homburg, RRa 1996, 51

⁵LG Hannover, MDR 1985, 245

⁶vgl AG Bonn, RRa 1996, 220; AG Wiesbaden, RRa 1997, 115

⁷AG Bad Homburg, aaO

⁸16 U 3/85 vom 31.10.1985; zit. nach Niehuus, Reiserecht, § 5 Rz 108

⁹LG Frankfurt, NJW-RR 1988, 245

¹⁰AG Bonn, RRa 1996, 220

¹¹AG Kleve, RRa 1998, 138

¹²ZVR 1994/110

Jedenfalls tut der Reisende im Gewährleistungsprozeß gut daran, substantiiertes Vorbringen zum Ausmaß der Kakerlakenplage zu erstatten¹³ und entsprechende Beweise vorzulegen. Ein Foto von (nur) einer Kakerlake in der Duschtasse reicht jedenfalls ebensowenig zum Beweis der Behauptung aus, es habe vor Ungeziefer „nur so gewimmelt“, wie eines, das etwa ein Dutzend toter Ameisen zeigt¹⁴.

Gewarnt sei auch vor Überreaktionen, die der Ekel vor den Tieren allenfalls auslösen mag: Kleidungsstücke und Schuhe, die ein Reisender (nur deswegen) weggeworfen hat, weil Kakerlaken da-rüber hinweggelaufen sind, braucht der Reiseveranstalter nicht zu ersetzen¹⁵.

In geringer Zahl kann den Kakerlaken aus richterlicher Sicht uU sogar Positives abgewonnen werden: ein bis zwei Kakerlaken an jedem Abend weisen auf eine wenig von chemischen Giften beeinflusste Umwelt hin¹⁶.

Auch bei anderem Ungeziefer ist neben den örtlichen Gegebenheiten des Reiselandes va das Ausmaß des Auftretens entscheidend:

Gelegentliche **Ameisen** im Essen während einer Safari¹⁷ begründen ebensowenig einen Mangel wie **Flöhe** in den Tropen¹⁸ oder ein einzelner **Skorpion** in einer Ferienwohnung am Luganer See¹⁹.

Dem Grundsatz folgend, daß „nur gehäuftes Auftreten von Insekten und ähnlichem Getier“ mangelbegründend wirkt, ist (zumindest in Afrika) auch eine einzelne **Giftschlange** im Kleiderschrank hinzunehmen - und dem „allgemeinen Lebensrisiko“ des Reisenden zuzuzählen²⁰.

Dagegen können selbst Insekten, die nicht in die Unterkunft des Reisenden eindringen sondern in ihrer natürlichen Umgebung verbleiben, zum Anlaß für Reklamationen werden, wie etwa **Moskitos**, wenn im Prospekt nicht auf ein nahegelegenes Sumpfgelände hingewiesen wird²¹. Ein **Bienenschwarm**, der die Hotelanlage für einige Stunden 'heimsucht' begründet jedoch keinen Reisemangel²².

Ebenso würde es die Anforderungen an den Reiseveranstalter überspannen, wollte man ihn verpflichten, Palmen auf dem Hotelgelände regelmäßig auf das Vorhandensein „erheblicher Insekten“ überprü-

fen zu lassen, die das Abbrechen und Herunterfallen eines Palmenastes verursachen könnten²³.

Kurios mutet es an, wenn die Mangelqualifikation von *Wanzenstichen* davon abhängig sein soll, welche Körperstellen betroffen sind, wie folgender Leitsatz²⁴ nahelegt: „*Befinden sich Stichverletzungen von Wanzen an den unbedeckten Körperstellen, so kann darin ein Reisemangel liegen. Dies ist jedoch nicht der Fall bei Stichverletzungen an der aufliegenden Körperseite*“.

Nähere Lektüre der Begründung zeigt (zur Beruhigung des Reiserechters) freilich, daß die Lage der „Stichstellen“ keineswegs für die *rechtliche* Beurteilung sondern (bloß) für die Beweiswürdigung relevant war. Ist der Beweis jedoch erbracht, so kann ein von Wanzenbissen herrührender Hautauschlag zu einer (zeitanteiligen) Minderung von 10% führen²⁵.

Auch der *Reisepreis* soll (als Maßstab für den 'Standard' einer Urlaubsreise) Auswirkungen darauf haben, welche Tiere hinzunehmen sind. Bei einer 17-tägigen All-Inclusive Reise nach Sri Lanka für DEM 1.599,- sind eine Schlange unter dem Liegestuhl, eine **Ratte** im Treppenhaus und morgendliche Kakerlaken auf der Toilette danach *kein* Mangel²⁶.

2) Haustiere aller Art

Drei **Geckos** an der Zimmerdecke sind *kein* Reisemangel: Sie sind weder Ungeziefer noch Schädlinge sondern völlig unschädliche und harmlose Haftechsen, die weder Menschen angreifen noch sich in Betten aufhalten oder Krankheiten übertragen. Widerwärtigen Eindruck rufen sie nur hervor, wenn man ihr Treiben nicht beobachtet²⁷; sie sind *Haustiere* im wahrsten Sinn des Wortes²⁸, die Ungeziefer aufspüren und verzehren²⁹ und gehen daher über eine bloße Unannehmlichkeit nicht hinaus³⁰ - insbesondere, wenn sie nützlicherweise gleichzeitig anwesende Kakerlaken fressen³¹.

Streunende **Katzen** auf Gran Canaria vermögen sich selbst in höherer Anzahl der Mangelqualifikation zu widersetzen, wenn die Ferienanlage nur groß genug ist: bei über 300 Bungalows bedeuten 40 bis 50 Katzen umgerechnet „0,15 Katze pro Bungalow“ - die das Gericht mangels konkret vorgetragener Belästigung offenbar auch dann nicht als Reisemangel erkennen will³², wenn sie sich, des Richters 'Lebenserfahrung' Lügen strafend, nicht an die unterstellte statistische Verteilung halten sollten.

¹³AG Stuttgart, RRa 1996, 202; AG Wiesbaden, RRa 1197, 115

¹⁴AG Düsseldorf, RRa 1998, 158

¹⁵AG Bad Homburg, RRa 1996, 51

¹⁶AG Hannover 21.1.1987, 524 C 17088/86; zit nach Niehuus, aaO

¹⁷LG München I, NJW-RR 1994, 124

¹⁸OLG Köln, NJW-RR 1993, 252

¹⁹LG Frankfurt a.M., RRa 1993, 6

²⁰AG Bad Homburg / LG Frankfurt a.M., RRa 1997, 154

²¹AG Frankfurt a.M., RRa 1994, 75

²²AG Bad Homburg, RRa 1999, 9

²³AG München, RRa 1996, 88

²⁴LG Frankfurt a. M., RRa 2000,75

²⁵AG Bad Homburg, RRa 1997,100

²⁶AG Nürnberg, NJW-RR 1999, 567

²⁷Brehms Tierleben² 11, 185

²⁸aaO 189

²⁹Ullstein-Tierlexikon 1967, Stichwort „Gecko“

³⁰TranspR 1992, 232 - Hawaii

³¹Niehuus, Reiserecht, § 5 Rz 108

³²AG Hamburg, RRa 1998,45

Bedenkend, daß Haustiere nicht unbedingt „zu Hause“ wohnen müssen, mögen **Ziegen** selbigen zugerechnet werden, wenn sie insbesondere für gewöhnlich auf einer eingezäunten Weide in Portugal grasen. Dringt nun eine Ziege oder gar der (gefährlichere) Ziegenbock durch ein Mauerloch in das Hotelgelände und verletzt eine Reisende, so hat sich damit wiederum (nur) deren allgemeines Lebensrisiko verwirklicht³³. Portugal ist nämlich nach Einschätzung des Gerichtes kein Land, in dem es gilt, Reisende vor landestypischen gefährlichen Tieren zu schützen. Das Loch in der Hotelmauer ist daher grundsätzlich keine Gefahrenquelle für deren Beseitigung der Reiseveranstalter zu sorgen hätte.

Dagegen kann eine (letztlich: tödliche) Verletzung des Reisenden durch ein **Pferd** im Zuge eines vor Ort beim Hotelbetreiber gebuchten Reitausfluges - wenn die Möglichkeit von Reitausflügen ausdrücklich im Prospekt angepriesen wird - nicht nur die Haftung des Reiseveranstalters aus Vertrag, bzw unerlaubter Handlung begründen³⁴ sondern die Erben des Reisenden sogar zur Minderung des Reisepreises(!) wegen Mangelhaftigkeit der Reise berechtigen.

Der BGH mutmaßt, daß das Pferd „Mistral“, das (nach dem Klagsvorbringen) bereits vorher einmal gestolpert und ein anderes Mal abrupt stehen geblieben sei, möglicherweise zu nervös und für den Einsatz bei Reitausflügen ungeeignet gewesen sein könnte, und trägt dem Berufungsgericht ergänzende Feststellungen zum Hergang der beiden „Unfälle“ auf³⁵. Der Reiseveranstalter, der sich durch Nachfragen beim Betreiber des Reitstalles Kenntnis von den Unfällen habe verschaffen können, habe möglicherweise seine Verkehrssicherungspflicht verletzt.

Manchmal werden jedoch Tiere selbst zu Opfern - und auch in solchen Fällen können Gerichte die (vermeintlichen) Auswirkungen auf den Reisevertrag zu klären haben: wird der **Hund** des Reisenden von einem anderen Hund *gebissen*, so soll es vom Grad der Verletzung abhängen, ob dem Reisenden ein weiterer Verbleib am Urlaubsort zumutbar oder er zur fristlosen Kündigung (zufolge Reisemangels!) berechtigt ist³⁶. Wie freilich ein 'Streit unter Hunden' überhaupt einen dem Reiseveranstalter zuzurechnenden Mangel begründen kann, bleibt (zumindest dem Autor) unklar.

³³LG Frankfurt a.M., RRA 2000, 59

³⁴BGH, RRA 2000, 88 entgegen OLG Frankfurt a.M., RRA 1997, 180.

³⁵Der Autor, selbst Reiter und Pferdebesitzer, kann hier dagegen nur mutmaßen, daß der erkennende BGH-Senat wohl nicht über praktische reiterliche Erfahrung verfügt.

³⁶LG Köln, RRA 1996, 19. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen erheblichen Mangels (§ 651e BGB) ist eine Spezialität des deutschen Reiserechts, die im österreichischen Recht keine Entsprechung findet, weil hier der Reisevertrag mehr als besondere Form des *Werkvertrages* denn als Dauerschuldverhältnis gesehen wird.

Harmlos scheinen im Vergleich dazu die Auswirkungen eines Verbots, Hunde in den Speisesaal mitnehmen zu dürfen³⁷, dem nach Ansicht des LG Frankfurt a.M. die grundsätzliche Erlaubnis zur Mitnahme des Tieres in das Hotel nicht entgegensteht. Ebenso wenig enthält der für die Beherbergung des Hundes verrechnete Aufpreis ohne weiters auch schon das Hundefutter.

3) Wildtiere

Freilaufende **Affen** sind in *Kenia* landestypisch. Typisch ist ebenso, daß diese Tiere - weil sie von Touristen immer wieder gefüttert werden - auch in Hotelanlagen eindringen. Die Gefahr, in *Kenia* (auch innerhalb der Hotelanlage) von einem Affen *gebissen* zu werden, liegt daher in der Risikosphäre des Reisenden³⁸.

Auch das Bezirksgericht für Handelsachen Wien hält Affen in einer kenianischen Hotelanlage nicht für ein unvorhersehbares Übel: das vermittelnde Reisebüro ist nicht verpflichtet darüber aufzuklären, daß es dort Affen gibt³⁹.

Landestypische Wildtiere gehören oft sogar zu den *Gründen*, warum bestimmte exotische Länder überhaupt bereist werden. Umso schlimmer, wenn die Tiere die Neugierde der Touristen nicht erwidern sondern sich lieber in ungestörtere Gefilde zurückziehen. Auch das *Fehlen* von Tieren kann freilich nicht von vorneherein dem Reiseveranstalter angelastet werden:

Geht bei einer Kreuzfahrt dem Landausflug auf die Falklandinseln ein Diavortrag voraus, bei dem (auch) **Pinguine** zu sehen sind, so liegt darin keine dem Reiseveranstalter zuzurechnende Zusage von Eigenschaften. Es treffen ihn daher keine Gewährleistungspflichten, wenn die Reisenden anstelle der Tiere nur Kriegsrelikte zu Gesicht bekommen⁴⁰.

Wo man die gewünschten Tiere zu Auge bekommt, ist sekundär: Werden bei einer *Safari* **Löwen** und andere Wildtiere in ausreichender Anzahl gesichtet, so ist es unerheblich, ob die Safari in das Gebiet eines Nationalparks führt oder außerhalb desselben stattfindet⁴¹.

Von besonderer Bedeutung sind Tiere naturgemäß auch bei einer *Jagdreise*. Doch bedeutet die Zusage „hervorragenden Wildbestandes“ im Jagdrevier nicht, daß von unterschiedlichen Wildarten (**Hirsche** und **Schwarzwild**) gleich hohe Stückzahlen vorhanden sein müssen⁴². Die Reise ist daher selbst dann nicht mangelhaft, wenn einzelne Jäger

³⁷NJW-RR 2000, 1082

³⁸AG München, RRA 1996, 88

³⁹BGHS 18.5.2000, 14 C 120/00z

⁴⁰BGHS 10.8.1999, 6 C 2496/98x

⁴¹BG Innsbruck 24.7.1997, 26 C 218/97d

⁴²AG Stuttgart, RRA 1996, 37

überhaupt kein Schwarzwild erlegt oder auch nur gesehen haben.

4) Zusammenfassung

Tiere - ob Haustiere, Wildtiere oder schlichtes Ungeziefer - entziehen sich manchmal der Kontrolle des Reiseveranstalters und seiner Leistungsträger. Ihre 'gerichtliche Verfolgung' als Reisemangel ist nur selten erfolgversprechend, weil sie eben - von Natur aus - mit uns diese Erde bevölkern und wir auch auf Reisen weder ihrer Gesellschaft dauerhaft ausweichen noch sie der Eigenarten ihres instinktgeprägten Verhaltens entwöhnen können.

Mit etwas gutem Willen läßt sich aber sogar manch ungeliebter Art noch Positives abgewinnen. Schließlich: „Was ist der Mensch ohne die Tiere. Wären alle Tiere fort, so stürbe der Mensch an großer Einsamkeit des Geistes“⁴³.

⁴³Häuptling *Seattle*, Rede vor Franklin Pierce, 1855